

54A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE GLASBRUCHVERSICHERUNG **SicherAmHof - Standardpaket**

Was ist versichert ? (sofern beantragt)

GRUPPE A: GEBÄUDE - Sämtliche Gebäude inkl. Verbindungsbögen auf dem Grundstück (exklusive Glashäuser) laut Antrag im Rahmen der Gesamtversicherungssumme zum Neubauwert

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) sind versichert:

Sämtliche zu den beantragten Gebäuden und den landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Glastafeln einschließlich der Innenverglasung und der Firmenschilder (auch Steckschilder) am Versicherungsgrundstück gegen Bruchschäden ohne Entschädigungsgrenze..

Nicht versichert sind:

- Verglasungen an Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten
- Waren und Vorräte aus Glas
- Neonanlagen
- Treib- und Gewächshäuser (Glashäuser)
- Fassadenverkleidungen und Glasfassaden
- Gebäudekunstverglasungen
- Glasdächer und Lichtkuppeln
- Glasverkachelungen
- Verglasungen von Solaranlagen

Mitversichert gelten:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand gemäß Artikel 1, Punkt 1 der ABG
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient.
- EUR 500,- für die Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung auf "Erstes Risiko" - gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der ABG sowie die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten)
- EUR 500,- für die Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z.B. Schutzgitter und Schutzstangen auf "Erstes Risiko" - gemäß Artikel 3, Punkt 3.1 der ABG